



# WASSERWERK GIFHORN

Ergänzende Bestimmungen gemäß § 1  
der Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für die Versorgung mit  
Wasser (AVBWasserV)

Inklusive Preisregelungen (Preisblatt)

Stand: 01. Oktober 2024

**1. Baukostenzuschüsse  
zu § 9 AVBWasserV**

- 1.1 Bemessungsgrundlage für den von einem Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss ist die Zählergröße, die sich aus dem nach DIN 1988 ermittelten Trinkwasserbedarf ergibt. Der Wasserbedarf für Feuerlöschzwecke bleibt unberücksichtigt.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt bei folgenden Zählergrößen
- |             |               |
|-------------|---------------|
| bis Q3 = 4  | 380,00 Euro   |
| bis Q3 = 10 | 600,00 Euro   |
| bis Q3 = 16 | 760,00 Euro   |
| bis Q3 = 25 | 2.000,00 Euro |

Werden mehrere Wasserzähler eingebaut, wird die Zählergröße zugrunde gelegt, die sich unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (DIN 1988) für einen Zähler ergeben würde.

- 1.3 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen im Wesentlichen abweichen oder für deren Herstellung neue Ortsnetze bzw. Ortsnetzteile errichtet werden oder vorhandene Ortsnetze erweitert oder geändert werden müssen, wird der Baukostenzuschuss nach den besonderen Verhältnissen errechnet. Er beträgt 70 % der Aufwendung, die durch den Bau, die Änderung oder Erweiterung des Verteilungsnetzes einschl. der damit in Zusammenhang entstehenden Aufwendungen für erforderliche Druckregleranlagen und Transportleitungen anfallen.

**2. Hausanschlusskosten  
zu § 10 AVBWasserV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler für einen Hausanschluss mit einer Gesamtlänge bis zu 25 m und einer Rohrnenweite bis DN 50 einschließlich Erd- und Stemmarbeiten

einen Betrag von 2.000,00 Euro

- 2.2 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages die individuell verursachten Kosten.
  - 2.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
  - 2.4 Wurde ein Hausanschluss wegen Gebäudeabbruchs entfernt, werden für den Neuanschluss eines auf dem gleichen Grundstück errichteten Gebäudes die Hausanschlusskosten entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.2 berechnet.
  - 2.5 Ist bereits ein nutzungsfähiger Teilanschluss auf dem Grundstück vorhanden, verringern sich die unter 2.1 aufgeführten Kosten um 40 %.
  - 2.6 Werden mehrere Wasserzähleranlagen montiert, wird für die zweite und jede weitere Anlage ein Betrag von 95,00 Euro für Materiallieferung erhoben zuzüglich 2,0 LVS.
3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten gemäß § 9 und § 10 AVBWasserV
- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
  - 3.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Inbetriebsetzung  
gemäß § 13 AVBWasserV
- 4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Wasserzähleranlagen durch die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der vorgenannten Zähleranlage ist der Installateur zuständig.
  - 4.2 Die Kosten hierfür werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Wasserzähler bis Größe Q3 = 10  
 Wasserzähler größer als Q3 = 10  
 (\*=Lohnverrechnungssatz)

1,5 LVS\*  
 nach Aufwand

4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen:

innerhalb der Dienstzeit	1,0 LVS
außerhalb der Dienstzeit	1,3 LVS

5. **Beschädigungen**

zu § 10 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV

5.1 Die Hausanschlüsse und Wasserzähleranlagen werden auf Kosten der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer - insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns - verursacht worden ist, sind der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG u.a. zu erstatten:

- für das Erneuern entfernter Plomben	1,0 LVS
- für Auswechselung von Wasserzählern	1,4 LVS
- für jeden vergeblichen Weg zur Beseitigung von Mängeln	1,0 LVS

5.2 Für beschädigte Wasserzähler sind neben den Kosten nach Ziffer 5.1 auch die Reparaturkosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

6. **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

zu § 19 Abs. 2 AVBWasserV

6.1 Das Nachprüfen von Messeinrichtungen wird - soweit die Kosten nicht der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG zur Last fallen – mit 1,5 LVS für den Ein- und Ausbau zuzüglich der Kosten für die Überprüfung durch die Eichbehörde berechnet.

7. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

zu § 33 Abs. 3 AVBWasserV

7.1 Ist die Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung

innerhalb der Dienstzeit der  
Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co.KG        mit je        1,0 LVS

und außerhalb der Dienstzeit        mit je        1,3 LVS

zuzüglich Fahrtkosten berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG von der Begleichung der Mahnkosten, der rückständigen Rechnungsbeträge und ggf. einer Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV abhängig machen.

- 7.2 Sind im Zusammenhang mit der Versorgungseinstellung und -wieder-aufnahme Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür die Kosten entsprechend der vorstehenden Ziffer 4.2 berechnet.
- 7.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z.B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.
8. **Abrechnung und Zahlung**  
zu §§ 24, 25 und 27 AVBWasserV
- 8.1 Die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG stellt den Wasserverbrauch von Tarifkunden in der Regel einmal jährlich fest und erteilt darüber eine Abrechnung.
- 8.2 Während des Jahres hat der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge auf die Jahresabrechnung zu leisten. Der in der Regel monatlich zu zahlende Abschlag wird von der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG zum Beginn des Abrechnungsjahres bzw. des Vertragsverhältnisses festgelegt. Die Abschläge sind zu bemessen nach dem Wasserverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und dem Grundpreis. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 8.3 Die Abschlagsbeträge können auf begründeten Antrag des Kunden oder von der Wasserwerk Gifhorn GmbH bei einem veränderten Wasserbezug und/oder veränderten Wasserpreisen im laufenden Abrechnungszeitraum angepasst werden.
- 8.4 Mit der Jahresabrechnung bzw. Schlussrechnung (bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Laufe des Abrechnungsjahres) werden die berechneten Abschläge verrechnet. Zuviel oder zu wenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
- 8.5 Die Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabschnitten Rechnungen zu legen.
- 8.6 Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind auf Kosten und Gefahr des Kunden auf ein Bank-/Postgirokonto der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG einzuzahlen oder zu überweisen; dabei kann das Bankeinzugsverfahren angewandt werden.

- 8.7 Bei Zahlungsverzug sind der Wasserwerk Gifhorn GmbH & Co. KG folgende Kosten zu erstatten:

Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgerechter Zahlung	0,2 LVS
Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen	0,4 LVS
Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Teilbetragsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck	0,2 LVS

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitungen können die jeweils banküblichen Sollzinsen berechnet werden.

9. Umsatzsteuer

- 9.1 Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (MwSt) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

10. Inkrafttreten

- 10.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV inklusive Preisregelungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.